

**Gesetz  
zur Neufassung  
des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes  
sowie zur Änderung  
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

**Vom 23. Februar 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz  
(NVwZG)

§ 1

(1) Auf das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes Niedersachsen sowie der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für die Zustellungen der Justizbehörden mit Ausnahme des Landesjustizprüfungsamtes. <sup>2</sup>Auf deren Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen Anwendung, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 2

Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 72 Abs. 12 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es wird der folgende Halbsatz angefügt:

„bis dahin sind die §§ 11, 13 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 14 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1966 (Nds. GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff